

Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät

...

§6 Aufnahme in die Liste der Promotionskandidaten der Fakultät

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach §5 [Nachweis über ein Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin von mindestens zwei Semestern Dauer an der Universität Göttingen oder eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Klinik oder einem Institut der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität oder einem ihrer akademischen Lehrkrankenhäuser] erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät beabsichtigt, muss die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat beantragen. Der Antrag muss nach Vergabe eines vorläufigen Dissertationsthemas durch ein betreuendes Mitglied der Fakultät und vor Beginn der Projektarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bei dem Promotionsausschuss eingereicht werden.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß §5 Absatz 1 und Absatz 2.
2. Eine Erläuterung des Promotionsvorhabens einschließlich Angabe des vorläufigen Arbeitstitels.
3. Information für die Ethikkommission über ein Promotionsvorhaben an der UMG.
4. Die von dem betreuenden Mitglied der Fakultät unterschriebene Betreuungszusage sowie fakultativ einen Vorschlag für das zweite Mitglied des Betreuungsausschusses. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen dem in §7 Absatz 4 beschriebenen Personenkreis sowie verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat. Er prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Betreuung der Arbeit sichergestellt ist. Der Promotionsausschuss

bestimmt das zweite Mitglied des Betreuungsausschusses. Die Bestimmung des zweiten Mitgliedes kann auf den Promotor oder seine Stellvertreter übertragen werden.

(4) Durch den Promotionsausschuss angenommene Kandidaten werden in die Liste der Promotionskandidaten der Medizinischen Fakultät eingeschrieben. Die Liste der Promotionskandidaten ist allen Studierenden und den habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät gemäß §7 Absatz 4 zugänglich.

(5) Die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat wird zunächst für vier Jahre ausgesprochen und kann auf Antrag von Promotionskandidatin oder Promotionskandidat und Betreuer oder Betreuerin um weitere zwei Jahre verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nach schriftlicher Begründung durch die Betreuerin oder den Betreuer nur ausnahmsweise möglich. Zeiten der Kinderbetreuung oder persönliche Härtefälle können auf Antrag berücksichtigt werden. Die Entscheidungen über Verlängerungen trifft der Promotionsausschuss.

(6) Die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat kann durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren, gestellt wird.

(7) Wenn das Promotionsvorhaben nicht weitergeführt werden soll, kann das Betreuungsverhältnis zwischen Promotionskandidatin oder Promotionskandidat und betreuendem Mitglied der Fakultät im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Dieses muss dem Promotionsausschuss unverzüglich mitgeteilt werden. Die Vereinbarung mit der Fakultät ist damit gelöst, die Kandidatin oder der Kandidat ist von der Liste der Promotionskandidaten zu streichen.

(8) Bei Aufnahme eines neuen Promotionsvorhabens muss die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat durch Einreichen der in Absatz 2 genannten Unterlagen neu beantragt werden.

(9) Promotionskandidaten sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben, es sei denn, es besteht bereits eine Mitgliedschaft bei der Universität Göttingen.

(10) Die Aufnahme in die Liste der Promotionskandidaten ist nicht gleichbedeutend mit dem Beginn der Promotion nach §2 (1) WissZeitVG.

§7 Wissenschaftliche Betreuung

(1) Mit der Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat bestellt der Promotionsausschuss einen Betreuungsausschuss, der aus der Erst- und der Zweitbetreuungsperson besteht. Erstbetreuer ist dasjenige Mitglied der Fakultät, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Annahme erfolgt ist. Eine Änderung der personellen Zusammensetzung des Betreuungsausschusses in einem laufenden Promotionsvorhaben bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(2) Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Abstand von wenigstens 6 Monaten, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten. Der Fortschrittsbericht und die hierzu durchgeführten Besprechungen werden in Textform dokumentiert.

(3) Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen bei Aufnahme der Promotionsarbeit eine Doktorandenvereinbarung ab. Die Doktorandenvereinbarung muss wenigstens die in Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten. Je ein Exemplar der Doktorandenvereinbarung verbleiben bei der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer und wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung der Fakultät eingereicht.

§ 8 Dissertation

... (3) Mit der Dissertation ist eine Erklärung zum Einverständnis der Plagiatsprüfung einzureichen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.

...

§ 11 Mündliche Prüfung, Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung

... (5) Die zur mündlichen Promotionsprüfung zugelassenen Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Mitglieder der Arbeitsgruppe, in der das Promotionsvorhaben entstanden ist, haben das Recht, an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Das Einverständnis der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden ist zu Beginn der Prüfung einzuholen.

...

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität am 01.07.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 22.08.2008 mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie noch auf diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden anwendbar bleibt, die der Medizinischen Fakultät die Vergabe eines Dissertationsthemas bis spätestens zum 30.06.2015 schriftlich angezeigt haben.